## WIE WIRD DER HAUPTWOHNSITZ BESTIMMT?

Der § 1 (6) des Meldegesetzes definiert einen Wohnsitz wie folgt:

"Ein Wohnsitz eines Menschen ist an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben."

Hat ein Mensch nur einen Wohnsitz, so ist dieser sein Hauptwohnsitz.

Hat ein Mensch mehrere Wohnsitze, so regelt der § 1 (7) des Meldegesetzes (nahezu gleichlautend mit Artikel 6 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes) die Bestimmung seines Hauptwohnsitzes wie folgt:

"Der <u>Hauptwohnsitz</u> eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum **Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen** zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat".

Ergänzend enthält das Meldegesetz noch folgende Erläuterungen:

Für den "Mittelpunkt der Lebensbeziehungen" sind vor allem folgende Bestimmungskriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.

Für jede in der Zählungsliste angeführte Person ist unter Anwendung dieser Definitionen bzw. Erläuterungen festzulegen, ob sie hier ihren Hauptwohnsitz oder nur einen Nebenwohnsitz hat.

Bei Vorliegen eines **Hauptwohnsitzes** ist das Kästchen "3a" anzukreuzen und ein Personenblatt auszufüllen.

Bei Vorliegen eines **Nebenwohnsitzes**<sup>1)</sup> ist das Kästchen "3b" anzukreuzen.

### WUSSTEN SIE ÜBRIGENS, DASS .....

- b die Bevölkerung des heutigen Österreich in den letzten 100 Jahren um 44% (von 5,4 Mio. 1890 auf 7,8 Mio. 1991) angewachsen ist?
- b die kleinste Gemeinde 1991 nur 50 Einwohner hatte<sup>1</sup>, die größte<sup>2</sup> jedoch 1,6 Mio.?

Gramais im Bezirk Reutte; <sup>2</sup> Wien

- 1991 nur mehr 17% der Bevölkerung Kinder unter 15 Jahren waren, 20 Jahre davor aber noch 24%?
- Österreich unter den EU- und EFTA-Staaten den höchsten Pensionistenanteil hat. 1991 waren von den über 60-jährigen nur 1,2% berufstätig, in Schweden z.B. noch 8%.
- <sup>3</sup> Wien, Linz, Graz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt 30% aller Leuck, Klagenfurt 5 and 19 week.
- > 30% der Haushalte (rund 900.000) aus nur einer Person bestanden?

- seit 1945 mehr als 1,2 Mio. Wohnungen mit Unterstützung aus Wohnbauförderungsmitteln errichtet wurden?
- in den Wohnungen 1991 je Bewohner durchschnittlich 33m² zur Verfügung standen, im Gegensatz zu 23m² im Jahr 1971?
- > 1991 bereits 72% aller Wohnungen über eine Zentralheizung verfügten, 1971 lediglich 15%?
- in nur 165 Unternehmen (0,1%) knapp 23% (rund 500.000) der unselbständig Beschäftigten arbeiteten?
- in rund 58.000 aller Unternehmen (25,8%) nur etwa 7% (rund 160.000) der unselbständig Beschäftigten tätig waren?

So war es im Jahr 1991 - wie ist es aber im Jahr 2001? Darauf - und auf viele weitere Fragen - soll uns diese Zählung die Antworten liefern.

# Zählungsliste für einen Haushalt

Volkszählung am 15. Mai 2001



Familienname						
Straße oder Ortschaft		Hausnummer	Stiege	Stock	Türnummei	
			Hadshallinoi	Ollege	Olock	Tarriarrino
5 0 0 11	0					
Postleitzahl	Gemeinde					

#### Sehr geehrte Damen und Herren!

Alle zehn Jahre wird in Österreich eine Volkszählung durchgeführt. Deren Ergebnisse sollen uns nicht nur Aufschluss über die Bevölkerungszahlen geben, sondern auch gesellschaftspolitisch wertvolle Informationen über Altersaufbau (Pensionsvorsorge), Arbeitsmarkt, die wirtschaftliche Situation usw. liefern.

Um die statistischen Grundlagen für alle diese Themen zur Verfügung stellen zu können, sind wir auf Ihre Mitarbeit angewiesen. Wir bitten Sie daher, die Erhebungspapiere vollständig und nach bestem Wissen auszufüllen.

Die Eintragungen in dieser Zählungsliste (wie z. B. der Name) dienen der vollständigen Erhebung aller zu Ihrem Haushalt gehörenden Personen. Darüber hinaus ist anzugeben, ob diese Personen in Ihrem Haushalt ihren Hauptwohnsitz oder nur einen Nebenwohnsitz haben. Diese Angaben können von der Gemeinde auch mit dem Melderegister verglichen werden. Für die statistische Auswertung der Volkszählung werden nur die Personenblätter herangezogen. Diese Auswertung erfolgt ohne Namensbezug, was auch dadurch verdeutlicht wird, dass die Lesebelege keine Namenseintragung aufweisen.

Nach § 3 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes 1980 idgF besteht für jeden Haushalt die Verpflichtung, die Erhebungspapiere nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß auszufüllen. Ihre Angaben unterliegen der **Geheimhaltungspflicht** nach § 4 des Volkszählungsgesetzes 1980.

Haben Sie zu wenige Erhebungsblätter bekommen, so beschaffen Sie sich bitte die noch erforderlichen Formulare bei dem von Ihrer Gemeinde bestellten Zählorgan oder direkt bei Ihrer Gemeinde (Magistrat, Magistratisches Bezirksamt).

Auskünfte zu den einzelnen Fragebögen erhalten Sie bei Ihrem Zählorgan oder Ihrer Gemeinde.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit

STATISTIK ÖSTERREICH Bundesanstalt öffentlichen Rechts

Neben einem Hauptwohnsitz kann auch noch ein weiterer Wohnsitz vorliegen (allenfalls auch mehrere weitere Wohnsitze). Der Einfachheit halber wird ein solcher Wohnsitz in diesem Fragebogen als "Nebenwohnsitz" bezeichnet.

Familienname, Vorname aller zu diesem Haushalt gehörenden Personen	Geburtsdatum	Diese Wohnung ist: (Bitte zutreffendes Kästchen ankreuzen)	Staatsbürgerschaft: (Bitte Zutreffendes ankreuzen oder eintragen)	
1	2	3	4	
1	Tag Monat  Jahr	3a) Ihr Hauptwohnsitz  Bitte Personenblatt ausfüllen!  3b) ein Nebenwohnsitz  Bitte eine Wohnsitzerklärung ausfüllen!	Österreich anderer Staat	
2	Tag Monat  Jahr	3a) Ihr Hauptwohnsitz  Bitte Personenblatt ausfüllen!  3b) ein Nebenwohnsitz  Bitte eine Wohnsitzerklärung ausfüllen!	Österreich anderer Staat	
3	Tag Monat  Jahr	3a) Ihr Hauptwohnsitz  Bitte Personenblatt ausfüllen!  3b) ein Nebenwohnsitz  Bitte eine Wohnsitzerklärung ausfüllen!	Österreich anderer Staat	
4	Tag Monat  Jahr	3a) Ihr Hauptwohnsitz  Bitte Personenblatt ausfüllen!  3b) ein Nebenwohnsitz  Bitte eine Wohnsitzerklärung ausfüllen!	Österreich anderer Staat	
5	Tag Monat  Jahr	3a) Ihr Hauptwohnsitz  Bitte Personenblatt ausfüllen!  3b) ein Nebenwohnsitz  Bitte eine Wohnsitzerklärung ausfüllen!	Österreich anderer Staat	
6	Tag Monat  Jahr	3a) Ihr Hauptwohnsitz  Bitte Personenblatt ausfüllen! 3b) ein Nebenwohnsitz  Bitte eine Wohnsitzerklärung ausfüllen!	Österreich anderer Staat	
7	Tag Monat  Jahr	3a) Ihr Hauptwohnsitz  Bitte Personenblatt ausfüllen!  3b) ein Nebenwohnsitz  Bitte eine Wohnsitzerklärung ausfüllen!	Österreich anderer Staat	

Bei mehr als 7 Haushaltsmitgliedern bitte auf einer zweiten Liste fortsetzen!

Die Auskunft erfolgte durch: Bitte zutreffendes Kästchen ankreuzen)	Ich bestätige, die Angaben nach bestem Wissen gemacht zu habe
ein Haushaltsmitglied	
eine andere auskunftspflichtige Person	
	Unterschrift eines Haushaltsmitglieds oder der auskunftspflichtigen Person
die Gemeinde	
	Unterschrift des Gemeindeorgans

## UNTERSCHRIFT

Zur Unterscheidung, ob die Auskunft von einem Haushaltsmitglied stammt oder von einer anderen Person (nach dem Volkszählungsgesetz können - bei Abwesenheit aller Haushaltsmitglieder - als Auskunftspersonen auch Wohnungsinhaber/innen, -vermieter/innen oder Hauseigentümer/innen befragt werden), ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Angaben nach bestem Wissen gemacht wurden.

## WAS IST EIN HAUSHALT?

Einen Haushalt bilden alle Personen, die miteinander wohnen und zusammen eine gemeinsame Hauswirtschaft führen. (Zum Haushalt gehört auch z.B. Hauspersonal, wenn es in Kost und Quartier ist.) Ein Haushalt kann auch aus einer einzigen Person bestehen.

Mitbewohner/innen (z.B. Untermieter/innen), die eine eigene Hauswirtschaft führen, können eigene Zählungslisten ausfüllen.

Als ersten Schritt bitten wir Sie, zu überlegen, wer in die Zählungsliste (Spalte 1) aufzunehmen ist.

## WER IST IN DIE ZÄHLUNGSLISTE EINZUTRAGEN?

Personen, die in dieser Wohnung ihren Hauptwohnsitz oder einen Nebenwohnsitz haben. (Dies gilt auch dann, wenn sie am Tag der Zählung vorübergehend abwesend sind.)

Der für die Aufnahme in die Zählungsliste entscheidende Zeitpunkt ist 1 Uhr morgens am 15. Mai 2001.

Die Personen sind familienweise, in der Reihenfolge Eltern - Kind(er), einzutragen.

#### WER IST NICHT EINZUTRAGEN?

- 1. Personen, die vor dem 15. Mai 2001, 1 Uhr morgens, gestorben sind oder nach diesem Zeitpunkt geboren wurden.
- 2. Personen, die sich nur vorübergehend, z.B. zu Besuch oder im Urlaub, in dieser Wohnung aufhalten.
- 3. Exterritoriale Personen (Personal mit ausländischer Staatsangehörigkeit bei ausländischen Vertretungsbehörden und internationalen Organisationen) sowie deren Familienangehörige.

#### ANGABE DES HAUPTWOHNSITZES

Das Wesen einer Volkszählung besteht darin, dass jede in Österreich wohnhafte Person erhoben wird, wobei jedoch Doppelzählungen ausgeschlossen werden müssen. Das Volkszählungsgesetz 1980 idgF sieht zu diesem Zwecke vor, dass jede Person an ihrem Hauptwohnsitz eine entsprechende Eintragung in die Erhebungspapiere vorzunehmen und ein Personenblatt abzugeben hat.

Wir bitten Sie daher, in einem nächsten Schritt zu prüfen, wer in Ihrem Haushalt mit Hauptwohnsitz bzw. nur mit Nebenwohnsitz lebt (Spalte 3).

Bitte blättern Sie um.